

Planfeststellungsbeschluss

110-kV-Netzverstärkung Heilbronn –
Ingelfingen, Vorhaben 1:
Abschnitt Möckmühl – Osterburken (LA
0108) und Osterburken – Ingelfingen
(LA 0109) auf den Gemarkungen Senn-
feld, Leibenstadt, Adelsheim, Osterbur-
ken und Merchingen

Karlsruhe, den 30.08.2021

Az.: 17-0513.2-E/105



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A.....	5
Verfügender Teil	5
I. Feststellung des Plans	5
II. Planunterlagen	5
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	7
IV. Nebenbestimmungen und Maßgaben	7
1. Allgemeines.....	7
2. Artenschutz	8
3. Naturschutz und Landschaftspflege	8
4. Wasser	9
5. Verkehr und Straßen	10
6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft	11
7. Leitungssicherheit.....	12
8. Vorbehalt	13
V. Zusagen.....	13
VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge.....	14
B.....	14
Begründender Teil.....	14
I. Sachverhalt.....	14
1. Erläuterung des Vorhabens.....	14
2. Verfahrensablauf	17
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	23
III. Planrechtfertigung	24
IV. Raumplanung.....	25
V. Natur- und Artenschutz.....	25
1. Eingriff in Natur und Landschaft	25
2. Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, Naturpark „Neckar-Odenwald“	27
3. Artenschutz	28
4. Boden	31
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	31
VI. Immissionsschutz.....	33
1. Elektrische und magnetische Felder.....	33
2. Geräusche	35

VII. Abwägung	35
1. Varianten	35
2. Umweltbelange	36
3. Immissionsschutz	36
4. Kommunale Belange	36
5. Private Belange	37
VIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen	40
IX. Private Einwendungen	41
1. Ident-Nr. 1 und 2	42
2. Ident-Nr. 3 und 4	42
3. Ident-Nr. 5	45
X. Zusammenfassung	46
XI. Begründung der Kostenentscheidung	46
Rechtsbehelfsbelehrung	46

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf den Antrag der Netze BW GmbH vom 15.05.2020 gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Netze BW GmbH für die 110-kV-Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, Vorhaben 1: Abschnitt Möckmühl – Osterburken, Anlage 0108 (Mast 18 bis UW Osterburken) und Osterburken – Ingelfingen, Anlage 0109 (UW Osterburken bis Mast 24 – Grenze Regierungsbezirke Karlsruhe/Stuttgart), wird festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Während des Verfahrens schriftlich gegebene Zusagen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage	Bezeichnung	Blatt-Nr.	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht	1-30	-	19.07.2019
2	Übersichtspläne			
2.1	Übersichtsplan LA 0108	1	1:25.000	19.02.2018
2.2	Übersichtsplan LA 0109 und LA 0114	1	1:25.000	19.02.2018

Unterlage	Bezeichnung	Blatt-Nr.	Maßstab	Datum
3	Lagepläne			
3.1	Lagepläne LA 0108	3-7	1:2.500	19.02.2018
3.2	Lagepläne mit Schutzgebieten LA 0108	3-7	1:2.500	19.02.2018
3.3	Lagepläne LA 0109	1-4	1:2.500	19.02.2018
3.4	Lagepläne mit Schutzgebieten LA 0109	1-4	1:2.500	19.02.2018
4	Längenprofilpläne			
4.1	Längenprofilpläne LA 0108	6-12	1:2.500 / 1:500	19.02.2018
4.2	Längenprofilpläne LA 0109	1-8	1:2.500 / 1:500	19.02.2018
5	Mastlisten			
5.1	Benutzungshinweise	1	-	-
5.2	Mastliste LA 0108	1-2	-	23.09.2016
5.3	Mastliste LA 0109	1-4	-	02.08.2018
6	Rechtserwerbsverzeichnisse			
6.1	Benutzungshinweise	1	-	-
6.2	Rechtserwerbsverzeichnisse LA 0108			
6.2.1	Gemarkung Sennfeld	2-6	-	21.01.2018
6.2.2	Gemarkung Leibenstadt	2-3	-	21.01.2019
6.2.3	Gemarkung Adelsheim	2-9	-	21.01.2019
6.2.4	Gemarkung Osterburken	2-4	-	21.01.2019
6.3	Rechtserwerbsverzeichnisse LA 0109			
6.3.1	Gemarkung Osterburken	2-4	-	21.01.2019
6.3.2	Gemarkung Merchingen	2-11	-	21.01.2019
6.3.3	Gemarkung Adelsheim	2	-	21.01.2019
7	Kreuzungsverzeichnisse			
7.1	Benutzungshinweise	1	-	-
7.2	Kreuzungsverzeichnis LA 0108	1-2	-	22.08.2016
7.3	Kreuzungsverzeichnis LA 0109 und LA 0114	1-4	-	22.08.2016
8	Gutachten elektrische und magnetische Felder	1-43		04.07.2018
9	Umweltgutachten			

9.1	Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach § 5 UVPG	1-66	-	20.02.2018
9.1.1	Absehensentscheidung des RPK	1-6	-	26.04.2018
9.2	Anträge auf Natura 2000 - Vorprüfungen			
9.2.1	Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“	1-12	-	20.02.2018
9.2.2	Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“	1-15	-	20.02.2018
9.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	1-10		31.08.2018
9.3.1	Artenblätter	1-24	-	Mai 2012
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	1-33	-	28.08.2018
9.4.1	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP	1-19a	1:2.500	Juni 2018

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen und Maßgaben

1. Allgemeines

1.1

Die Vorhabenträgerin hat alle voraussichtlich Betroffenen über sämtliche Baumaßnahmen rechtzeitig vorab zu informieren. Sie muss insbesondere informieren über die planmäßige Dauer der jeweiligen Baumaßnahme und die damit absehbar einhergehenden Beeinträchtigungen.

1.2

Zur Minimierung von Schall- und Abgasemissionen während der Baumaßnahmen sind moderne Baumaschinen, Geräte und Techniken zu verwenden.

2. Artenschutz

2.1

Die Vorhabenträgerin hat bei Ausführung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

2.2

Das Verschließen von potenziellen Quartierbäumen (Fledermäuse) mittels fester Folie ist außerhalb der Jungenaufzucht und außerhalb der Winterruhezeit vorzunehmen.

2.3

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist zu überprüfen, ob es sich bei an den Masten der Bestandsleitung befindlichen Nestern um solche der Rabenkrähe handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Maßnahme V6 an alle Mastbrüter anzupassen.

2.4

Um Beeinträchtigungen von mastbrütenden Vogelarten zu vermeiden, ist die Bauzeit auf den Zeitraum Mitte August bis Ende Februar zu beschränken.

2.5

Vor der Beseitigung von Gehölzen sind diese auf regelmäßig genutzte Neststandorte zu überprüfen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1

Die Entfernung von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen. Sollen Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes entfernt werden, darf dies nur in Anwesenheit einer Vertretungsperson der unteren Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung stattfinden.

3.2

An Konfliktbereichen, in der Nähe sensibler Biotope, Wälder etc., ist in jedem Fall eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

3.3

Soweit Gehölze entfernt werden, sind diese an geeigneten Stellen, außerhalb des Leitungsschutzstreifens, zu ersetzen.

3.4

Schäden an der Vegetation und der Erdoberfläche sind zu rekultivieren.

3.5

Eingriffe durch Erd- und Materialablagerungen auf unbefestigten Flächen sind zu vermeiden.

4. Wasser

4.1

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. Grundwasser sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

4.2

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Gefährdung für Gewässer, vor allem das Grundwasser, zu befürchten ist.

4.3

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist zu vermeiden.

4.4

Die Baustelle am Mast Nr. 40 der Anlage 0108 ist bei zu erwartendem Hochwasser zu räumen. Die Lagerung von abschwemmablem Material und Gegenständen ist dort auch während der Bauphase nicht zulässig.

4.5

Die Beeinträchtigung von Gewässerrandstreifen ist auf das Nötigste zu beschränken.

4.6

Sofern Seilzugarbeiten in Zone I oder II von Wasserschutzgebieten stattfinden, sind die Seilzugmaschinen mit Ölauffangwannen zu sichern. Alternativ können die Seilzugmaschinen nach Absprache mit der Grundwasserschutzbehörde auch auf eine öldichte Folie gestellt werden.

4.7

Das Warten, Betanken und Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen hat außerhalb von Wasserschutzgebieten auf befestigten Flächen stattzufinden.

4.8

Für die Arbeiten sind, soweit möglich, elektro- oder pflanzenkraftstoffbetriebene Geräte und Fahrzeuge zu verwenden.

4.9

Für Havarie-Fälle sind Auffang- und Bindemittel bereitzuhalten.

5. Verkehr und Straßen

5.1

Vor Beginn der Arbeiten muss mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger eine Nutzungsvereinbarung oder eine Ergänzung zu der jeweilig bestehenden Vereinbarung oder dem Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

5.2

Sollten die klassifizierten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden, so ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich.

5.3

Reichen die vorhandenen Zufahrten im Bestand nicht aus, so sind diese in Absprache mit dem Baulastträger umzubauen und eventuell deren Tragfähigkeit zu verstärken.

5.4

Ist es nicht möglich, vorhandene Zufahrten zu nutzen und müssen neue erstellt werden, muss die Erstellung der geplanten, direkten Zufahrten auf die klassifizierten Straßen in Absprache mit der Straßenbaubehörde erfolgen. Der Rückbau neu erstellter und veränderter Zufahrten muss nach Abschluss der Arbeiten in Absprache mit der Straßenbaubehörde und auf Weisung zurückgebaut bzw. wiederhergestellt werden.

5.5

Die Verkehrswege dürfen von der geplanten Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind, wo erforderlich, Schutzgerüste von der Vorhabenträgerin aufzustellen. Diese müssen einen Abstand nach der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS) von 7,5 m zum Fahrbahnrand einhalten. Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss für die Dauer der Aufstellung die Geschwindigkeit in dem betreffenden Bereich entsprechend reduziert werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist von der Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der

Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die Schutzgerüste müssen aber aus Verkehrssicherheitsgründen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen aufgestellt werden. Im Straßenbereich muss, um Fahrzeugen ein gefahrloses Passieren von Straßen zu ermöglichen der jeweilige Lichtraum von mindestens 4,5 m freigehalten werden.

5.6

Vor Beginn der Arbeiten an der LA 0109 ist die erforderliche Sperrung der Bundesautobahn A81 frühzeitig mit der höheren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft

6.1

Die Bauausführung ist unter den Grundsätzen bodenschonender Bearbeitung durchzuführen.

6.2

Vor der Benutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist die Zustimmung der Eigentümer einzuholen.

6.3

Die landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eingriffe sind durch Wiedereinsaat und entsprechende Ersatzpflanzungen zu beheben.

6.4

Die für die Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, wie z.B. Zufahrts- bzw. Lagerflächenbereiche, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

6.5

Sofern Befahrungen außerhalb bestehender Straßen und Wege stattfinden, sind, in Abhängigkeit von der Witterung, zur Schadensminimierung drucklastverteilende Materialien wie Fahrbohlen, Trackway-Panels, Baggermatten bzw. Alupanels einzusetzen.

7. Leitungssicherheit

7.1

Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.

7.2

Im Bereich des Schutzstreifens von Bahnstromleitungen müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

7.3

Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

7.4

Die Zufahrt zu den Maststandorten von Bahnstromleitungen mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

7.5

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.

7.6

Für den Fall, dass Arbeitsgeräte wie Kran, Bagger etc. im Bereich des Leitungsschutzstreifens von Bahnstromleitungen eingesetzt werden sollen, hat dies mit Zustimmung der DB Energie zu erfolgen. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen, sollten einen Lageplan, die Höhen über der Erdoberkante (EOK), Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über Normalnull (NN) und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

7.7

Bei Ausführung des Vorhabens ist das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG als Anlage zur Stellungnahme vom 01.09.2020 zu beachten.

7.8

Die „Schutz- und Sicherheitshinweise“ des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung als Anlage zu deren Stellungnahme vom 14.09.2020 ist bei der Vorhabenausführung zu beachten.

7.9

Sollte sich herausstellen, dass durch die Planung Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom beeinträchtigt werden, ist die Planung so zu verändern, dass die betroffenen Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

7.10

Bei der Vorhabenausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit Zugang zu den Telekommunikationslinien möglich ist.

7.11

Bei der Vorhabenausführung ist die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH von der Vorhabenträgerin zu beachten.

8. Vorbehalt

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Synopse zur Online-Konsultation protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1.

Den Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurstücknummern 4413 (Gemarkung Adelsheim), 2424/4, 2424/6 und 2424 (alle Gemarkung Merchingen) frühzeitig vor Baubeginn mit dem Eigentümer und Bewirtschafter abzustimmen.

2.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Baufirmen anzuweisen, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den übrigen betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern abzustimmen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird im begründenden Teil unter B.X sowie B.XI dargestellt.

B.

Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Netze BW plant im Projekt Nr. 4 des Netzausbauplans 2018 (NAP 2018), die zweistufige Verstärkung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen vom Umspannwerk (UW) Heilbronn – Untereisesheim (Anlage – LA 0107), Kochendorf – UW Möckmühl (LA 0110), UW Möckmühl – UW Osterburken (LA 0108) und UW Osterburken – UW Ingelfingen (LA 0109). In einem ersten Schritt – hier Gegenstand des Verfahrens – sollen die bestehenden 110-kV-Leitungsanlagen zwischen Möckmühl und Osterburken (LA 0108) sowie zwischen Osterburken und Ingelfingen (LA 0109) durch die Auflage eines zweiten 110-kV-Stromkreises auf den Bestandsmasten verstärkt werden (Vorhaben). Darüber hinaus soll die nachrichtentechnische Verbindung zwischen den UW Möckmühl, Osterburken und dem UW Ingelfingen erneuert werden. Die Leitungsführung der bestehenden Anlagen LA 0108 und LA 0109

wechselt mehrfach zwischen den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 38 km, davon entfallen 16 km auf den Regierungsbezirk Karlsruhe. Der für diesen Planfeststellungsbeschluss maßgebliche Abschnitt verläuft für die LA 0108 von Mast 18 bis zum UW Osterburken und für die LA 0109 vom UW Osterburken bis zum Mast 24, welcher auf der Grenze zum Regierungsbezirk Stuttgart liegt, wobei die Regierungsbezirksgrenze zugleich die Abschnittsgrenze bildet. Für die Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Vorhabenträgerin dort ein gesondertes Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat den Plan mit Beschluss vom 05.07.2021 festgestellt.

1.1 110-kV-Leitung Möckmühl-Osterburken, LA 0108

Die Leitung Möckmühl-Osterburken besteht aus Stahlgittermasten, die im Jahre 1982 errichtet wurden. Der Trassenverlauf beginnt am UW Möckmühl und verläuft in nördlicher Richtung vorbei an der Ortslage Adelsheim zum UW Osterburken. Die Anlage samt Masten wurde seinerzeit auf die Beseilung mit zwei Stromkreisen ausgelegt, der zweite Stromkreis jedoch bislang nicht realisiert. Im Abschnitt Mast 35 bis 41 wird ein Donaumastgestänge eingesetzt, im Abschnitt Mast 18 bis 34 Einebenenmasten. Die Masten weisen eine Höhe zwischen 21 m und ca. 51 m auf, durchschnittlich 35 m.

Im Zuge des Vorhabens wird ein zweiter Stromkreis, bestehend aus drei Leiterseilen auf das Mastgestänge aufgelegt.

Maßnahmen an den Masten oder Fundamenten sind nicht erforderlich, da die Bestandsleitung die statischen Anforderungen an eine Zubeseilung erfüllt. Auch die Breite des Schutzstreifens ist ausreichend und eine Änderung somit nicht erforderlich.

1.2. 110-kV-Leitung Osterburken – Ingelfingen, LA 0109

Auch die LA 0109, die ihren Verlauf in südöstlicher Richtung vorbei an der Gemeinde Ravenstein, durch die Gemeinde Schöntal nimmt, besteht aus Stahlgittermasten aus dem Jahre 1983. Dabei handelt es sich bei den Masten 1 bis 6 um Donaumastgestänge und im Abschnitt der Masten 7 bis 24 um Einebenenmasten. Es wird ebenfalls ein aus drei Leiterseilen bestehender Stromkreis auf die Bestandsleitung gelegt. Die Masthöhe bewegt sich zwischen 23 m und ca. 54 m, im Durchschnitt ebenfalls 35 m, wie bei der LA 0108.

Aus statischen Gründen sind an den Masten 14 und 20 Verstärkungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, bei denen einzelne Stahldiagonalen getauscht werden. Die Fundamente sowie der Leitungsschutzstreifen bleiben unverändert.

1.3 Technische Planung

Für den zweiten Stromkreis soll eine, im Vergleich zum Bestand, identische Beseilung verwendet werden. Im Bestand werden Leiterseile vom Typ AL/ST 230/30 verwendet. Bei den neuen Seilen handelt es sich um den Typ 231-AL1 bzw. laut neuer Seilbezeichnung 30-ST1A.

Der auf die LA 0109 aufzulegende Stromkreis wird in das UW Osterburken eingeführt, wohingegen der zweite Stromkreis der LA 0108 am Mast 41 endet. Um beide Stromkreise miteinander zu verbinden findet im Spannfeld zwischen Mast 40 – 41 der LA 0108 und dem Spannfeld zwischen dem UW Osterburken und dem Mast 1 der LA 0109 eine Verbrückung statt.

Neben der Zubeseilung ist die Erneuerung der nachrichtentechnischen Verbindung zwischen dem UW Möckmühl, dem UW Osterburken und dem UW Ingelfingen geplant, die derzeit so ausgestaltet ist, dass auf den meisten Abschnitten der LA 0108 und 0109 ein Luftkabel girlandenförmig an dem an der Mastspitze montierten Erdseil geführt wird. Diese Kombination soll gegen ein leistungsstärkeres Erdseilluftkabel getauscht werden, um die interne Steuerung und Kommunikation der Umspannwerke zu verbessern, sowie der Standardisierung des 110-kV-Netzes dienen.

1.4. Bauablauf

Der Baubeginn ist für Q3/Q4 2021 geplant. Die Bauarbeiten werden sich auf ca. ein Jahr erstrecken.

Für die Baustelleneinrichtung werden pro Maststandort temporäre Arbeitsflächen von etwa 20 m x 20 m benötigt. Die Arbeitsflächen dienen zur Zwischenlagerung von Material sowie als Abstellfläche für Baufahrzeuge. Arbeitsflächen für Seilzugarbeiten sind an den Winkel- bzw. Abspannmasten vorgesehen und erstrecken sich etwa 40 m in verlängerter Leitungssachse vom Maststandort aus. Für die Erneuerung der nachrichtentechnischen Verbindung werden keine zusätzlichen Arbeitsflächen benötigt.

Für Zuwegungen werden überwiegend bestehende Straßen und Wege genutzt. Sofern diese mangels ausreichender Tragfähigkeit oder Breite nicht geeignet sein sollten, werden - in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen - Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit durchgeführt. Befahrungen außerhalb bestehender Straßen und Wege werden zur Schadensminimierung witterungsabhängig auf drucklastverteilenden Materialien wie Fahrbohlen, Baggermatten, Alupanels etc. ausgeführt (vgl. Minimierungsmaßnahme V1, konkretisiert durch Nebenbestimmung A.IV.6.5).

Zu tauschende Mastteile und neue Isolatorketten werden mit dem Kleintransporter oder zu Fuß zu den Masten transportiert. Sie werden per Handseilzug oder kleinen Stockwinden auf den Mast gezogen und montiert. Zur Durchführung der Seilzugarbeiten werden an den Isolatorketten zusätzlich Rollen montiert.

Die Seilzugarbeiten werden schleiffrei, also ohne Bodenberührung, mithilfe von Seilzugmaschinen durchgeführt. Nachdem die Seile gezogen worden sind, müssen diese vor Inbetriebnahme zwei Wochen zur Seilregulage hängen bleiben. Anschließend werden sie an den Isolatorketten eingeklemmt und die Rollen abmontiert. Der Seilzug des Erdseils kann für jeden Leitungsabschnitt im Zusammenhang mit der Zubeileung des zweiten Stromkreises erfolgen.

Sofern erforderlich werden an Straßen- und Wegekreuzungen zur Verkehrssicherung sowie an Kreuzungen mit oberirdischen Leitungen Schutzgerüste errichtet, die aus einer Stahlkonstruktion bestehen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.5).

Nach Abschluss der Arbeiten werden die beanspruchten Arbeitsflächen wiederhergestellt.

2. Verfahrensablauf

Die beiden Leitungsanlagen 0108 und 0109 wurden im Jahre 1982 raumordnerisch genehmigt und die Freileitungen im Jahre 1983 mit nur einem 110-kV-Stromkreis in Betrieb genommen. Von der raumordnerischen Genehmigung umfasst war auch ein zweiter 110-kV-Stromkreis, für den die Genehmigungswirkung jedoch fünf Jahre nach Erteilung der raumordnerischen Genehmigung abgelaufen ist, sodass eine erneute Genehmigung zu beantragen war.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Projekt NAP 2018 (damals NAP 2014) alle betroffenen Kommunen mit Schreiben vom 08.12.2016 sowie 05.04.2017 über das Vorhaben informiert. Am 02.05.2017 erfolgte seitens der

Vorhabenträgerin eine Pressemitteilung sowie die Veröffentlichung einer Projektwebsite, eines Projektpostfachs sowie einer Projekthotline. In den betroffenen Kommunen fanden mehrere Gesprächstermine sowie einzelne öffentliche Gemeinderatsitzungen vor Ort statt. Ergänzend erfolgte die Aktivierung der privaten Naturschutzaktivisten über das Dialogforum Erneuerbare Energien Naturschutz (Verteilnetz). Aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zum Teil 1 des NAP 2014 keine Hinweise eingegangen.

Die Vorhabenträgerin reichte zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter dem 21.02.2018 eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG ein (Screening-Antrag). Ergänzend zum Screening-Antrag reichte die Vorhabenträgerin eine Natura 2000 – Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete „Jagst mit Seitentäler“ und „Kocher mit Seitentäler“ sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) ein. Mit Bescheid vom 26.04.2018 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 15.05.2020, zugegangen am 18.05.2020, beantragte die Vorhabenträgerin gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Feststellung des Plans für das Vorhaben „110-kV-Netzverstärkung Möckmühl-Ingelfingen, LA 0108 und 0109“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe leitete mit Verfügung vom 03.08.2020 an die betroffenen Gemeinden sowie an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände das Anhörungsverfahren ein und veranlasste zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Planunterlagen lagen vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen dem 14.08.2020 und dem 21.08.2020 in den Gemeinden Adelsheim, Ravenstein und Osterburken jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 07.10.2020. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 07.10.2020 Stellungnahmen abgeben. Für das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde die Stellungnahmefrist bis zum 21.01.2021 verlängert. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinden und Städte schriftlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Aufgrund der Planauslegung sind drei Schreiben privater Einwender eingegangen, dahinter stehen fünf Personen. Alle Einwendungsschreiben gingen fristgerecht ein.

Naturschutzverbände haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Stellungnahme	Keine Betroffenheit	Keine Stellungnahme
1	Stadt Osterburken			X
2	Stadt Adelsheim			X
3	Stadt Ravenstein			X
4	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	X		
5	1&1 Versatel Deutschland GmbH			X
6	Arbeitsgemeinschaft Fledermauschutz Baden-Württemberg e.V.			X
7	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e.V.			X
8	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	X		
9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.			X
10	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		X	
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			X
12	Deutscher Alpenverein (DAV) Landesverband Baden-Württemberg e.V.			X
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	X		
14	Deutsche Bahn Energie GmbH	X		
15	Deutsche Bahn Netz AG Regionalbereich Südwest			X
16	Deutsche Telekom AG TI Niederlassung Südwest, PTI 21			X
17	Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Südwest, PTI 31	X		
18	Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe	X		

19	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL		X	
20	Gemeinde Schöntal	X		
21	Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal			X
22	Gemeindeverwaltungsverband Oster- burken			X
23	Golfclub Kaiserhöhe e.V.			X
24	Heilbronner Versorgungs GmbH		X	
25	Kreisbauernverband Neckar-Oden- wald e.V.			X
26	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungs- präsidium Freiburg (RPF)	X		
27	Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart			X
28	Landesbauernverband in Baden- Württemberg e.V.			X
29	Landeseisenbahnaufsicht Baden- Württemberg (LEA) – Standort Karls- ruhe	X		
30	Landesfischereiverband Baden-Würt- temberg e.V. (LFVBW)			X
31	Landesjagdverband Baden-Württem- berg e.V. (LJV)			X
32	Landesnatuschutzverband			X
33	Landratsamt Heilbronn			X
34	Landratsamt Hohenlohekreis			X
35	Landschaftserhaltungsverband Ne- cker-Odenwald-Kreis e.V.			X
36	Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg			X
37	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft			X
38	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg			X
39	NaturFreunde Deutschlands e.V., Landesverband Baden			X
40	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Würt- temberg e. V.			X
41	NHF Netzgesellschaft Heilbronn- Franken mbH			X
42	Polizeipräsidium Heilbronn			X
43	Referat 16 – Polizeirecht Feuerwehr, Katastrophenschutz, Ret- tungsdienst – Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)	X		

44	Referat 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz – RPK	X		
45	Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländli- cher Raum, Veterinär- und Lebens- mittelwesen – RPK			X
46	Abteilung 4 –Straßenwesen und Ver- kehr- RPK		X	
47	Referat 51 – Recht und Verwaltung - RPK			X
48	Referat 52 – Gewässer und Boden - RPK			X
49	Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung - RPK			X
50	Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen im Hause - RPK		X	
51	Referat 55 – Naturschutz Recht - RPK			X
52	Referat 56 – Naturschutz und Land- schaftspflege - RPK			X
53	RPF - Landesbetrieb Forst Baden-Württem- berg, Referat 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung Nord	X		
54	Stadt Möckmühl			X
55	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V			X
56	Schwäbischer Albverein e. V.			X
57	Schwarzwaldverein e.V.			X
58	Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG	X		
59	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			X
60	Unitymedia BW GmbH			X
61	Vermögen und Bau Baden-Württem- berg, Amt Heilbronn	X		
62	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH		X	
63	ZEAG Energie AG			X
64	Zweckverband Bodensee-Wasserver- sorgung	X		
65	Zweckverband Landeswasserversor- gung	X	X	
66	Zweckverband Regionaler Industrie- park Osterburken			X
67	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)		X	

Die Einwender sowie Träger öffentlicher Belange und Kommunen, die sich geäußert haben, wurden unter Übersendung der Antworten der Vorhabenträgerin auf das jeweilige Vorbringen zur Teilnahme an einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) eingeladen.

Die Online-Konsultation wurde am 05.03.2021 in den betroffenen Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Einladungen zur Online-Konsultation wurden von der Planfeststellungsbehörde am 16.03.2021 an die Einwender und am 19.03.2021 an die Träger öffentlicher Belange versendet.

Die Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden allen zur Teilnahme Berechtigten in der Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Reaktion
1	Bauernverband Schwäbisch-Hall	Keine Stellungnahme
2	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Keine Stellungnahme
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Stellungnahme
4	Deutsche Bahn Energie GmbH	Keine Stellungnahme
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Stellungnahme
6	Eisenbahn-Bundesamt	Stellungnahme
7	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Stellungnahme
8	Gemeinde Schöntal	Keine Stellungnahme
9	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA) – Standort Karlsruhe	Keine Stellungnahme
10	Landratsamt Neckar-Odenwald	Stellungnahme
11	Referat 16 – Polizeirecht Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst – RPK	Keine Stellungnahme
12	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – RPK	Keine Stellungnahme
13	Ref. 45 – Höhere Straßenverkehrsbehörde - RPK	Keine Stellungnahme

14	RPF - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Referat 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung Nord	Keine Stellungnahme
15	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RPF	Stellungnahme
16	Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG	Keine Stellungnahme
17	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	Keine Stellungnahme
18	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Stellungnahme

Die privaten Einwender wurden ebenfalls an der Online-Konsultation beteiligt.

Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden erörtert, soweit dies von den Teilnahmeberechtigten und Vertretern der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie des Vorhabenträgers gewünscht wurde. Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Online-Konsultation sind in der Synopse zur Online-Konsultation, die sich in der Verfahrensakte befindet, festgehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen Höchstspannungsfreileitungen (oberirdisch geführte Leitungen) mit einer Nennspannung von 380 kV der Planfeststellung. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWZuVO) und §§ 11, 12 Abs. 2, 13 LVwVfG.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG, § 1 ff. PlanSiG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die energierechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

III. Planrechtfertigung

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit, insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Die Überprüfung der Planung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass für die Netzverstärkung ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und die Maßnahmen folglich aus Gründen des Allgemeinwohls geboten sind.

Die Vorhabenträgerin erwartet für die Netzgruppe im Nordosten Baden-Württembergs aufgrund der verbindlichen Vorgaben zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Klimaschutzgesetz von 2013 und dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) bis 2030 einen Zubau an erneuerbaren Energien im Umfang von 119 Megawatt aus Windkraft und 420 Megawatt aus Photovoltaik. Aufgrund dieses relativ hohen Zubaus wird die Übertragungskapazität der Stromkreise der hier gegenständlichen Leitungen als nicht mehr ausreichend angesehen.

Erschwerend hinzu kommt, dass bei einem Ausfall des 110-kV-Stromkreises zwischen Möckmühl und Osterburken (sogenannter (n-1)-Fall), die in Osterburken anfallende Energieeinspeiseleistung über Ingelfingen zum UW Kupferzell abtransportiert

werden muss. Die Verbindung in Richtung Kupferzell ist bereits heute sehr stark belastet. Erhöht sich die Einspeiseleistung weiter, ist die Kapazität des Stromkreises nicht mehr ausreichend.

Das Vorhaben wird auf Grundlage des sogenannten NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) umgesetzt. So kann durch die Erweiterung der Bestandsleitung auf zwei Stromkreise ein Neubau von zusätzlichen Freileitungen vermieden werden.

IV. Raumplanung

Das Vorhaben ist mit raumordnerischen Belangen vereinbar.

Die Leitungen LA 0108 und 0109 verlaufen im Regierungsbezirk Karlsruhe durch Strukturen des ländlichen Raumes der Region Rhein-Neckar. Dort hauptsächlich durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft bis zur BAB A 81, Höhe Ausfahrt Osterburken. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege finden sich im Bereich des Naturschutzgebietes Brünnbachtal sowie westlich des Kessachs, südlich Merchingen.

Da der Leitungsverlauf und der Schutzstreifen durch die Zubeseilung unverändert bleiben, ist das Vorhaben insgesamt nicht raumbedeutsam.

V. Natur- und Artenschutz

Die Bestandsleitung quert im Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet, ein Überschwemmungs- und ein Wasserschutzgebiet. Belange des Natur- und Artenschutzes stehen dem Vorhaben gleichwohl nicht entgegen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 des landschaftspflegerischen Begleitplans, können Konflikte minimiert und somit erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht nach §§ 13 ff. BNatSchG entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natur werden weitestgehend vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung

der Landschaft findet nicht statt, da die Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung darstellt, die aufgrund der Zubeseilung nicht verschlimmert wird. Die zusätzlichen drei Leiterseile werden durchhanggleich mit den bestehenden Leiterseilen installiert und befinden sich somit auf derselben Sichtachse. Die Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der Leitung wird als gering eingestuft.

Die bestehenden Leitungsanlagen liegen in den südlichen Teilabschnitten im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“ (Naturräumliche Einheit 126), in den nördlicheren, kleineren Teilabschnitten im Naturraum „Bauland“ (Naturräumliche Einheit 128). Diese sind Teil der Großlandschaft „Neckar und Tauber Gäuplatten“. Geprägt ist der Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“ überwiegend durch den Kocher und die Jagst. Die Landschaft ist durch eine hohe Wald-Offenlad-Verzahnung geprägt. Der Naturraum „Bauland“ ist flach hügelig und weitestgehend offen, ein Viertel der Fläche entfällt auf Waldgebiete. Die Maststandorte befinden sich überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen mit mittlerer Fruchtbarkeit und Grünland. Weiter befinden sich die Masten zum Teil auf kleineren Waldflächen, auf mäßig intensiv genutzten Grünlandstandorten, an Gehölzrändern oder auf grasreicher Ruderalvegetation an Wegrändern. In Siedlungsnähe sind die Masten auch von Weiden und Gärten umgeben. Vereinzelt stehen Masten auch auf Magerwiesen und Streuobstwiesen. Die Trasse verläuft auch durch Bereiche mit hoher Wertigkeit, wie das Grünland in den Talauen einschließlich der Ufervegetation der Bäche und Flüsse sowie die teils steilen Hanglagen mit Feldrainen und Lesesteinriegel. Die sensiblen Bereiche werden jedoch häufig überspannt und liegen außerhalb des unmittelbaren Mastumfeldes.

Zur Vermeidung von übermäßiger Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, erfolgt der Rückschnitt von Gehölzen an den Arbeitsflächen lediglich dort, wo er zwingend erforderlich ist und ausschließlich im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn (Vermeidungsmaßnahme V3, vgl. Nebenbestimmung A.IV.3.1). Zum Erhalt von Obstbäumen und Einzelbäumen, werden die Bäume durch Schutzzäune markiert. Einzelbäume werden durch Baugitter bzw. Stammschutz geschützt.

Da der Leitungsschutzstreifen trotz der Zubeseilung unverändert bleibt, wird keine Rodung größerer Bäume erforderlich.

2. Gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, Naturpark „Neckar-Odenwald“

2.1 Biotop

Einige Maststandorte liegen in oder unweit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Insgesamt handelt es sich um 10 Biotop.

Im direkten Umfeld der Maste zählen die Bereiche in Natura-2000-Gebieten und im Naturschutzgebiet sowie die geschützten Biotop gemäß § 32 Naturschutzgesetz zu den Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung.

Die übrigen Biotoptypen werden zu den Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung gestellt.

Zur Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme in sensiblen Biotopbeständen werden bei Abstellflächen für Fahrzeuge und Trommelplätzen für Seilzugarbeiten an Abspannmasten sensible Biotopbestände ausgespart (Vermeidungsmaßnahme V2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan – LBP). Es erfolgt eine Abspernung von sogenannten Tabuzonen in den genannten sensiblen Bereichen. Für die Zuwegungen werden, soweit möglich, das vorhandene Wirtschaftswegenetz und Graswege genutzt. Sofern sensible Biotopbereiche in das Baufeld hineinragen, kann durch die Ausweisung von Tabuzonen (Maßnahme V2) auch eine temporäre Beeinträchtigung vermieden werden.

2.2 Vogelschutzgebiet

Die Leitungen 0108 sowie 0109 führen mehrfach durch das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“. Den das Schutzgebiet querenden Leitungsteilen wird auch nach Auflage eines zweiten Stromkreises nur ein geringes avifaunistisches Gefährdungspotenzial hinsichtlich Vogelschlag zugewiesen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Beurteilung vor. Von der Zubeseilung geht mithin keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes aus.

Die Forderung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis nach pauschaler Anbringung von Vogelschutzmarkern wird zurückgewiesen. Ein pauschales Erfordernis für den Einsatz von Vogelschutzmarkern an Hochspannungsleitungen ist der Planfest-

stellungsbehörde nicht bekannt. Grundsätzlich ist eine Hochspannungsleitung geeignet, ein Kollisionsrisiko mit dem dünnen, für die meisten Vogelarten schlecht sichtbaren, Erdseil hervorzurufen. Die Entscheidung pro oder contra Vogelschutzmarkierungen erfolgt jedoch immer ausgehend vom sogenannten konstellationsspezifischen Risiko. Dieses wird art- und einzelfallbezogen ermittelt, denn nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen an allen Standorten bzw. Leitungsabschnitten durch Freileitungen gefährdet. Der Begriff „konstellationsspezifisches Risiko“ meint die Berücksichtigung verschiedener raum- und projektbezogener Parameter (z.B. Häufigkeit der Brutvorkommen geschützter Arten, Ausgestaltung der Leitung, Entfernung der Leitung zu Habitaten) im Hinblick auf das Tötungsrisiko (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, *Bernotat/Dierschke* 2016). Ausweislich der gutachterlichen Einschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für keine der ermittelten Vogelarten oder –gilden im Vorhabenbereich ein anlagebedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ermittelt. Eine Verbotsrelevanz besteht erst ab mindestens hohem Risiko.

Hinzu tritt, dass das Erdseil, welches - wie vorstehend angegeben - für Vögel bei Leitungsanflug die größte Gefahr darstellt, in Lage und Höhe unverändert bleibt. Ferner ist der Planfeststellungsbehörde bekannt, dass es für unterschiedliche kollisionsgefährdete Vogelarten auch zum Teil unterschiedliche Vogelschutzmarkierungen gibt. Eine pauschal für alle Vogelarten ungeachtet des konstellationsspezifischen Risikos gleichermaßen wirksame Markierung ist bislang nicht bekannt.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, für alle Vorhaben das Erfordernis von Vogelschutzmarkern zu prüfen. Sie hat plausibel und widerspruchsfrei dargelegt, weshalb für das gegebene Vorhaben ein solches Erfordernis nach gutachterlicher Überprüfung nicht festgestellt werden konnte. Die Ausführungen decken sich im Ergebnis mit der dargestellten Auffassung der Planfeststellungsbehörde.

3. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet verschiedene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) darüber hinaus auch weitergehende Stö-

rungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Da gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt sind, ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Brutstätten dieser Vogelarten zu zerstören. Bei nestbrütenden Arten, die ihre einmal verlassenen Nester nicht erneut nutzen, kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestands dadurch vermieden werden, dass Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, so dass allenfalls dauerhaft verlassene Nester zerstört werden, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr darstellen. Demgegenüber dürfen Gehölze, die regelmäßig (d.h. über mehrere Jahre) genutzte Brutstätten (insb. Bruthöhlen in Bäumen und Horste von Raben- oder Greifvögeln) beherbergen, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nicht beseitigt werden. Derartige Gehölze dürften jedoch vom vorliegenden Vorhaben nicht betroffen sein. Dennoch wurde oben unter A.IV.2.5 angeordnet, zu beseitigende Gehölze vorab auf das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Neststandorten zu überprüfen.

Die Vorhabenträgerin hat den Artenbestand in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.3) dargestellt. Insgesamt wurden an mehreren Masten der LA 0108 und 0109 Nester von Mastbrütern, jedoch ohne Nachweis von Bruttätigkeit, erfasst. Dabei handelt es sich vermutlich um ehemalige Nester der Rabenkrähe. Dabei kann die Vorhabenträgerin aber ein spontanes Auftreten von Wanderfalken, die in den verlassenen Nestern der Rabenkrähe brüten, nicht ausschließen. Nachgewiesen werden konnte nördlich der LA 0108 im Bereich der Spannfelder Mast 23 bis 26 ein Uhu-Vorkommen, ferner die Feldlerche. In den umliegenden Feldhecken, Feldgehölzen und Obstwiesen sind Vorkommen allgemein weitverbreiteter, gehölzbrütender Vogelarten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Feldlerche durch die temporären Arbeitsflächen kann aufgrund der Neigung dieser Art zur Vermeidung einer Nähe zu Stromleitungen im Umkreis von ca. 200 m zu vermeiden, ausgeschlossen werden.

Weitere Artvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von gehölzbrütenden Vogelarten durch den baubedingt erforderlichen Gehölzrückschnitt kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Zeitraum für den Rückschnitt auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt wird (Vermeidungsmaßnahme V2). Im

Umfeld verbleiben jedoch noch ausreichend Habitatstrukturen, sodass CEF-Maßnahmen nicht erforderlich werden. Durch den Rückschnitt in dem genannten Zeitraum ist auch keine Tötung oder Verletzung von Tieren zu erwarten, sodass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird. Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung der Erhaltungszustände ist nicht zu erwarten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des kleinflächigen Eingriffs und des guten Erhaltungszustands der lokalen Population, der durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von im Vorhabenbereich vorkommenden Mastbrütern können die Seilzugarbeiten voraussichtlich bei unveränderten Masten, in Abhängigkeit von der Lage der Nester, erhalten bleiben. Bei Nestern auf Traversen mit neuem Seilzug ist dieses jedoch nicht möglich – diese müssen beseitigt werden. Die zu beseitigenden Nester werden durch Rabenkrähen genutzt, welche imstande sind, sich neue Nester zu bauen. Ein Nest, das vermutlich vom Turmfalken genutzt wird, bleibt erhalten, sodass im Ergebnis keine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen (Maßnahme V2) wird weder der Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch der erheblichen Zerstörung von gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Mastbrütern wird die Bauzeit beschränkt auf den Zeitraum Mitte August bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme V7, vgl. auch Nebenbestimmung 2.4).

Ferner wird vor Beginn der Bauarbeiten eine Einzelbaumkontrolle im Hinblick auf Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen mit Quartieren in Baumhöhlen durchgeführt (Maßnahme V5). Darunter findet sich insbesondere der Große Abendsegler. Sofern ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Höhle außerhalb der Jungenaufzucht im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte August derart mit fester Folie verschlossen, dass Individuen der Fledermause noch aus- aber nicht mehr einfliegen können. Werden geeignete Fledermaushöhlen ohne Besatz entdeckt, werden diese vor der Fällung mit Folie verschlossen, damit keine Individuen mehr einfliegen können. Werden Gehölze mit Fledermausquartieren gerodet, so werden die Stammstücke mit den Höhlen geborgen und an anderer Stelle wieder aufgehängt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Durch die kleinräumige Maßnahme tritt auch für die Fledermause keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ein.

4. Boden

Ein Aushub von Boden, Aufgrabungen und ähnliche Eingriffe finden im Rahmen des Vorhabens nicht statt. Die Einrichtung von Arbeitsflächen ist lediglich temporär.

Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen erfolgt bei feuchtem und nassem Wetter der Einsatz von drucklastverteilenden Baggermatten. Im Bereich sensibler Biotope werden Fahrbohlen ausgelegt, sofern keine Zuwegung vorhanden bzw. keine fußläufige Zuwegung möglich ist (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).

Die Planung steht zudem im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum Schutz des Bodens gebotene Maßgaben und Nebenbestimmungen, die auch dem mittelbaren Grundwasserschutz dienen, wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, wie im Folgenden unter 5. noch näher darzustellen sein wird. Der Antragsteller hat zudem zugesagt, vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Baden-Baden ein Entsorgungskonzept für die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden unterschiedlichen geologischen Gesteine zu erstellen, Wiedereinbaumaßnahmen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und die Auswirkungen evtl. geogener Belastungen der anfallenden Gesteine im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Ausschreibung zu berücksichtigen.

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bauvorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen entsprechen bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Maßgaben und Nebenbestimmungen auch den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

Der Trassenverlauf quert oder berührt zwei Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie sechs Wasserschutzgebiete (WSG). Mast Nr. 40 der LA 0108 liegt im Bereich des Überschwemmungsgebietes und Stauraumes des Hochwasserrückhaltebeckens „Brünnbach“ nach § 65 Wassergesetz (WG), sowie nach § 29 WG i.V.m. § 38 WHG im Gewässerrandstreifen des „Brünnbach“. Die Maste 12-18 der LA 0109 liegen innerhalb der Zonen II und III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Rübbrunnen I und II (Nr. 225000000023) zur Wasserversorgung der Gemeinde Ravenstein. Die Masten 12-15 und 18 liegen in Zone III, die Masten 16 und 17 in der Zone II des WSG. Zu den eingereichten Plänen gingen vom

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz, zur LA 0109 eine Reihe von Bedenken hinsichtlich Grundwasserschutz ein. Insbesondere, da die Einrichtung von Arbeitsflächen für die Masten 16 und 17 gegen das Verbot der WSG-Verordnung verstößt, Baustellen und Baustofflager einzurichten und zu betreiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Varianten 1 und 2 WSG-Verordnung), sodass eine Ausnahme erforderlich sei.

Diese Ausnahme von den Verboten der WSG-Verordnung wird erteilt.

Nach § 7 Abs. 1 WSG-Verordnung ist eine Ausnahmeerteilung dann möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderen Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist. Vorliegend sind beide Tatbestandsmerkmale erfüllt. Einerseits erfordern es überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, dass die Vorhabenträgerin die Arbeiten in Zone II des Wasserschutzgebietes ausführt. Dies ergibt sich bereits aus der Planrechtfertigung, wonach das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Eine Vornahme der Netzverstärkung unter Aussparung des Wasserschutzgebietes ist nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat andererseits erklärt, dass sie weder beabsichtigt, wassergefährdende Stoffe einzusetzen, noch Aufgrabungen oder ähnliche Bodeneingriffe vornimmt. Ferner kann eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers vermieden werden, wenn die Vorhabenträgerin die in den Nebenbestimmungen unter A.IV.4 angeordneten Schutzmaßnahmen einhält, wozu sie sich bereit erklärt hat.

Die Ausnahme von der WSG-VO wird von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Das nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WSG-Verordnung zuständige Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat der Ausnahmeerteilung zugestimmt.

Zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf das Grundwasser werden in den ÜSG keinerlei grundwassergefährdende Stoffe eingesetzt (vgl. Nebenbestimmung 4.3 Seite 18 im LBP). Die Wartung, Reinigung und das Abschmieren der eingesetzten Arbeitsgeräte erfolgt außerhalb der WSG (vgl. Nebenbestimmung A.IV.4.3). Ferner erfolgt das Betanken von Fahrzeugen ausschließlich auf befestigten Flächen außerhalb der WSG. Für die Arbeiten werden, soweit möglich, elektro- oder pflanzenkraftstoffbetriebene Geräte und Fahrzeuge verwendet. Für Havarie-Fälle hält die Vorhabenträgerin Auffang – und Bindemittel bereit (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.4.9).

6. Wald

Die Maste 4, 9, 10, 12 und 19 (Tragmaste) sowie 7 und 8 (Abspannmaste) der LA 0109 befinden sich innerhalb von Waldflächen. An diesen Masten müssen neue Isolatorketten angebracht werden. Am Mast 8 finden außerdem Seilzugarbeiten statt. Ein kleinräumiger Gehölzrückschnitt im Bereich des Leitungsschutzstreifens ca. 2 m x 2 m um den Mastfuß herum ist erforderlich. Die Baueinrichtungsflächen betragen ca. 20 m x 20 m. Alle Maststandorte sowie Arbeitsflächen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Jedoch findet keine temporäre Waldumwandlung statt. Eingriffe in den Wald werden durch den Transport von Isolatorketten zu Fuß oder mit einem Kleintransporter/Kleinlaster vermieden (Maßnahme V1 im LBP). Der Rückschnitt von Gehölzen findet ebenfalls im Leitungsschutzstreifen statt.

VI. Immissionsschutz

1. Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) werden nach der Zubeseilung sicher eingehalten.

Für die gesamte Leitungsanlage als ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG ist der Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes eröffnet. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV genehmigungsfrei im Sinne des Immissionsschutzrechts. Zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder gilt für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen, die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG. Die Anforderungen speziell für Niederfrequenzanlagen konkretisieren § 1 Abs.1, Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die hier zu betrachtenden Anlagen zählen mit einer Frequenz 50 Hz (LA 0108, 0109) zu den Niederfrequenzanlagen. Diese sind gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV so zu errichten, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind die in Anhang 1a der Verordnung genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen, wobei hinsichtlich der magnetischen Flussdichte höchstens die Hälfte der genannten Grenzwerte nicht überschritten werden darf.

Die Grenzwerte betragen

- für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m)
und
- für die magnetische Flussdichte 100 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten über die zu erwartenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder der Leitungsanlage 0108 und 0109 vorgelegt (Unterlage 8). Ausweislich dieses Gutachtens werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Die elektrischen Felder an den maßgeblichen Immissionsorten bewegen sich demnach im Bereich von maximal 0,71 bis 2,11 kV/m (letzteres lediglich im Bereich einer Parallelführung mit der Bahnstromleitung Aalen-Osterburken, Bl. 488, der DB Energie). Die magnetischen Felder an den maßgeblichen Immissionsorten liegen im Bereich zwischen maximal 8,72 und 21,16 μ T (auch hier ergibt sich der höchste Wert ausschließlich im Bereich der Parallelführung mit der Bl. 488).

Das Minimierungsgebot für neu errichtete bzw. wesentlich geänderte Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beachtet. Obwohl die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder bei Dauereinwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten wie oben dargestellt eingehalten werden, sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BImSchV). Das Minimierungsgebot wird konkretisiert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVwV), die sich auf § 48 BImSchG i.V.m § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV stützt.

Zur Ermittlung des Minimierungspotenzials sind zunächst jeweils die maßgebenden Minimierungsorte (MMO) zu betrachten. Ein MMO ist ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs.1 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (2.11 der 26. BImSchVwV). Die MMO hat die Vorhabenträgerin in Unterlage 8 unter der Nummer 3.10. dargestellt. Sie hat die Minimierungsmaßnahmen gemäß Abs. 5.3.1 der 26. BImSchV im Hinblick auf die Zubesiedlung geprüft. Die Planfeststellungsbehörde kommt zum gleichen Ergebnis wie die Vorhabenträgerin:

Die Bestandsmasten und deren maximaler Leiterseildurchhang sind bereits feldminimierend. Ebenso verhält es sich mit der vorhandenen Mastkopfgeometrie und der Minimierung von Seilabständen. Weitere Minimierungsmaßnahmen kommen nicht in Betracht oder sind nicht erfolgversprechend.

2. Geräusche

Bei einer 110-kV Leitung ist die abgestrahlte Schalleistung in unmittelbarer Nähe der Leitung kaum wahrnehmbar und liegt deutlich unter den Richtwerten der TA Lärm. Insbesondere ist die Ausgangsfeldstärke einer 110-kV-Leitung nicht geeignet um relevante wahrnehmbare Koronageräusche zu verursachen.

Baubedingte Schallemissionen können durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. Nebenbestimmung A.IV.1.2).

VII. Abwägung

1. Varianten

Im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung müssen sich anbietende Alternativlösungen in die Abwägung miteinbezogen werden. Sie müssen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden und schließlich darf – auf der Ebene des Abwägungsergebnisses - die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.

Aus der energiewirtschaftlichen Begründung ergibt sich, dass das 110-kV-Netz bei weiter fortschreitendem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt. Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist daher eine 110-kV-Netzverstärkung zwischen den Umspannwerken UW Möckmühl und UW Ingelfingen vonnöten.

Es sind indes keine sich anbietenden Alternativen zur Netzverstärkung ersichtlich.

Die Null-Variante kommt nicht in Betracht, weil der dann unveränderte Zustand angesichts der von der Landesregierung gesetzten Ausbauzielen von regenerativen Energien, zwangsläufig zu Versorgungsengpässen oder – ausfällen in der von den UW Möckmühl, Osterburken und Ingelfingen versorgten Region führen würde.

Eine Notwendigkeit, den Leitungsverlauf oder die Masten zu verändern, sieht die Vorhabenträgerin nicht. Sich aufdrängendes Optimierungspotenzial bei der Bestandsleitung ist auch aus Sicht der Panfeststellungsbehörde nicht gegeben.

2. Umweltbelange

Mit dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, insbesondere durch die erforderlichen Arbeitsflächen. Die Ermittlung und Beschreibung aller Auswirkungen auf die Umwelt ist in den Antragsunterlagen ausführlich dokumentiert. Die Auswirkungen betreffen insbesondere die Flora und Fauna.

Die Eingriffe können jedoch durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen so weit minimiert werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten. Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind von eher geringer Intensität und Dauer. Insgesamt sind die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen durch den Nutzen des Vorhabens für die Förderung der Versorgungssicherheit in der Region und die Förderung der Umsetzung von Klimazielen des Landes Baden-Württemberg durch den Ausbau erneuerbarer Energien hinnehmbar.

3. Immissionsschutz

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

Die von der Maßnahme verursachten Schallemissionen beschränken sich insbesondere auf die Bauzeit und sind temporärer Natur. Aufgrund der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind erhebliche Lärmbelästigungen nicht zu erwarten. Der unvermeidliche Baulärm wird durch den Einsatz moderner Fahrzeuge und Baumaschinen noch weiter reduziert.

4. Kommunale Belange

Die Gemeinde Schöntal hat keine Einwendungen gegen die Planung erhoben. Die Städte Osterburken, Adelsheim, Ravenstein und Möckmühl wurden ordnungsgemäß beteiligt und haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

5. Private Belange

5.1 Gesundheit

Zwei Einwender haben ihre Besorgnis über die gesundheitlichen Auswirkungen der Zubeseilung ausgedrückt. So seien die Auswirkungen von Hochspannung auf die menschliche Gesundheit noch nicht ausreichend erforscht. Es sei ferner damit zu rechnen, dass die Netzverstärkung empfindliche Personen, wie z.B. Träger von Herzschrittmachern, gesundheitlich beeinträchtigt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch elektrische und magnetische Felder ist die 26. BImSchV, welche gesetzlich verbindliche Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder von niederfrequenten Stromleitungen festlegt. Diese Grenzwerte werden vorliegend an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten (vgl. oben unter VI.1).

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung dieser Grenzwerte der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet. Die Grenzwerte berücksichtigen bereits besonders empfindliche Personen, wie Kinder oder Träger von Herzschrittmachern. Gesundheitsgefahren gehen von Hochspannungsleitungen bei dem derzeitigen Grenzwert für die elektrische Feldstärke von 5 kV/m auch für besonders empfindliche Personen nicht aus.

Davon abgesehen verpflichtet der ISO Standard 14117 die Hersteller von Herzschrittmachern, die Geräte gegenüber einer Feldstärke von bis zu 5,4 kV/m (bei 60 Hz) abzuschirmen. Studien haben gezeigt, dass das Unterqueren einer Hochspannungsleitung oder das Überqueren eines Erdkabels kein Risiko für Patienten mit Herzschrittmachern birgt (vgl. Napp A. et al. Elektromagnetische Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin. Der Kardiologe 2019. S. 216 – 235.).

Der Ordnungsgeber berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung bei Festlegung der Grenzwerte der 26. BImSchV. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Pflicht des Staates verneint, Vorsorge gegen auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage basierende Gefährdungen zu treffen, und dem Ordnungsgeber einen Kompetenzvorrang in der Beurteilung komplexer Gefährdungslagen zugebilligt (BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2002 - 1 BvR 1676/01, Beschluss vom 08.12.2004 – 1 BvR 1238/04, Beschluss vom 24.01.2007 1 BvR 382/05). Nach

BVerfG ist es Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann demnach gerichtlich erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist. Solche neuen Erkenntnisse sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Forschungen zu den gesundheitlichen Gefahren von elektrischen und magnetischen Feldern dauern bereits seit Jahren und Jahrzehnten an. Dabei wurden bislang keine Erkenntnisse gewonnen, die an den derzeitigen Regelungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern, Zweifel aufkommen ließen. Die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf die menschliche Gesundheit sind gut erforscht. Unterstellt, dies sei – wie von den Einwendern behauptet – zum Zeitpunkt des Leitungsneubaus noch nicht hinreichend erforscht gewesen, so wäre die Leitung heute trotzdem nicht als gesundheitsschädlich einzustufen, da die Grenzwerte der 26. BImSchV, die den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln, eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen durch betriebsbedingte Immissionen der Hochspannungsleitung nach erfolgter Netzverstärkung kann daher ausgeschlossen werden.

Auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nach der Zubeseilung an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten.

Visuelle Mehrbelastungen treten kaum in Erscheinung, insbesondere da keine Erhöhung der Masten stattfindet. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Bestandsleitung mit zweitem Stromkreis keine erhöhte Wahrnehmbarkeit aufweist. Die drei zusätzlichen Leiterseile werden durchhanggleich mit der Bestandsbeseilung geführt, sodass diese als unauffällig im Rahmen der Bestandsleitung einzustufen sind.

Durch die Wanderbaustelle wird es in den besiedelten Bereichen durch Baustellenverkehr und den Betrieb der Seilzugmaschinen zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommen. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch als nicht erheblich und hinnehmbar angesehen, da sie lediglich vorübergehend auftreten und bei den Bauarbeiten wenig schweres Gerät eingesetzt wird.

5.2 Sicherheit der Leitung

Energieanlagen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Ein Einwender thematisierte einen seiner Auffassung nach starken Durchhang von Leiterseilen zwischen den Masten 7 und 8 der LA 0109. Dies sei deshalb ein Problem, da er unter den Leiterseilen regelmäßig mit landwirtschaftlichem Gerät durchfahren müsste. Er halte dies für gefährlich, da die landwirtschaftlichen Maschinen immer höher würden.

In genannten Spannfeld beträgt der Bodenabstand der Leiterseile am tiefsten Punkt über zehn Meter. Nach der Netzverstärkung wird der tiefste Punkt über neun Meter betragen. Der nach DIN EN 40351 vorgeschriebene erforderliche Sicherheitsabstand der Leiterseile zum Boden im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist mit eingehalten.

Bezüglich des Durchhangs der Leiterseile führte die Vorhabenträgerin aus, dass das mittlere Leiterseil in dem genannten Bereich aus Gründen der Leitungssicherheit tiefer durchhängt als die beiden anderen Leiterseile. Hintergrund sei, dass die Leiterseile sich in dem sehr großen Spannfeld von 550 m beim Ausschwingen nicht berühren sollen.

Im Übrigen ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Leitung die Vorgaben des § 49 EnWG nicht einhält, insbesondere nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, so dass die technische Sicherheit der Leitung auch nach der Netzverstärkung gewährleistet ist.

5.3 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für die Realisierung des Vorhabens werden auch unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlage 6).

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, ungeachtet deren Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Die aufgrund des Vorhabens auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke der Netzverstärkung ist allerdings in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der

Netzverstärkung das individuelle Interesse der Betroffenen Eigentümer an der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt.

Generell ist anzumerken, dass zur Ausführung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Dies gilt auch für die vorübergehende Inanspruchnahme. In dem Fall werden die Modalitäten einer dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1996 4 A 28.95), soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt.

VIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange soweit als möglich Rechnung getragen wurde. Zahlreiche Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag in Zusagen und Planänderungen des Vorhabenträgers oder in den in diesem Beschluss verfügten Maßnahmen und Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die oben unter I.2. aufgelistete, berührte Stellen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt.

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

1. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Das EBA hat eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, jedoch betraf diese die Bahnlinie Bietigheim-Osterburken, Streckennummer 4900, die offensichtlich nicht im Bereich des Vorhabenabschnittes liegt für das das RPK zuständig ist. Im Abschnitt Möckmühl-Ingelfingen sind Eisenbahnstrecken nicht betroffen. An der Online-Konsultation hat das EBA nicht mehr teilgenommen.

2. Deutsche Bahn AG

Auch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, mit einer Reihe von Hinweisen, bezieht sich offensichtlich auf die Bahnlinie Bietigheim-Osterburken, weshalb die Hinweise und Anmerkungen der Deutschen Bahn AG keinen Eingang in die Abwägungsgrundlage gefunden haben.

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst – Referat 82

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen beschriebenen temporären Inanspruchnahme von Waldflächen an den Masten 4, 9, 10, 12, 19 und 22 (Tragmasten) sowie 7 und 8 (Abspannmasten) der LA 0109 hat der Landesbetrieb Forst dahingehend Stellung genommen, dass ein Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) gestellt werden müsse, da es sich bei der Einrichtung von Arbeitsflächen um Eingriffe im Sinne des § 2 LWaldG handele.

Hierzu führte die Vorhabenträgerin zutreffend aus, dass eine Waldumwandlung nicht geplant sei und nicht stattfinde, da der erforderliche Rückschnitt von Gehölzen sich auf den Nahbereich des Mastes (ca. 2 Meter um das Mastfundament herum) beschränke und somit innerhalb des Leitungsschutzstreifens liege, also mit den ohnehin erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzstreifens vergleichbar sei. Im Rahmen der Online-Konsultation gab die Forstdirektion keine Äußerung mehr ab.

IX. Private Einwendungen

Insgesamt haben im Laufe des Anhörungsverfahrens fünf Privatpersonen Einwendungen erhoben. Die vorgebrachten Gesichtspunkte werden nachfolgend einzeln behandelt. Sofern mehrere Einwender gleichlautende bzw. nahezu gleichlautende Einwendungen vorgebracht haben, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam behandelt.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet. Die Identifikation von Einwendern erfolgt anhand laufender Nummern.

Bei den Gemeinden Adelsheim, Ravenstein und Osterburken, in deren Rathäusern eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses nebst Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, wird eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Nummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Kommunen werden Einwender und Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörigen Einwender-Nummern mitteilen. Zudem wird den in der oben genannten Einwenderliste enthaltenen Einwendern der Planfeststellungsbeschluss jeweils mit einem Begleitschreiben zugestellt, aus dem die zugehörige Einwender-Nummer hervorgeht.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert würden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über den Namen und die Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

1. Ident-Nr. 1 und 2

Die Einwender sind Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Osterburken, auf dem sich ein Mast der LA 0109 befindet. Im Bereich des Mastes haben die Einwender, ohne dies mit der Vorhabenträgerin abzustimmen, einen Parkplatz neu angelegt. Infolgedessen veränderte sich das Geländeniveau. Mit Einwendung vom 09.09.2020, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 15.09.2020, forderten die Einwender die Vorhabenträgerin zu einem Ortstermin auf, bei dem festgestellt werden sollte, ob der Parkplatz die Standsicherheit des Mastes gefährde. Mit E-Mail vom 11.11.2020 informierte die Vorhabenträgerin die Planfeststellungsbehörde, dass der Parkplatz inzwischen besichtigt und vermessen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass der Parkplatz die Standsicherheit des Mastes nicht beeinflusse. Den Einwendern wurden Sicherheitshinweise der Vorhabenträgerin in Bezug auf Veränderungen an oder um den Mast zur Kenntnis gegeben. Mithin hat sich die Einwendung im Einvernehmen erledigt.

2. Ident-Nr. 3 und 4

Mit Schreiben vom 21.09.2020, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 24.09.2020 beanstanden die Einwender die Zubeseilung der 110-kV-Leitung LA

0109. Mit Schreiben vom 10.04.2021, eingegangen am 13.04.2021, konkretisierten die Einwender ihre Äußerungen im Rahmen der Online-Konsultation. Sie sind Eigentümer eines Flurstücks auf der Gemarkung Merchingen, auf dem sich zwei Maststandorte der LA 0109 befinden. Die übrigen Flurstücke im Eigentum der Einwender liegen im Regierungsbezirk Stuttgart. Dort befindet sich auch das Wohnhaus, welches von den Einwendern mit deren Familie bewohnt wird. Die Einwender führen einen landwirtschaftlichen Betrieb auf ihrem Grundstück. Der geringste Abstand der LA 0109 zum Wohnhaus der Einwender beträgt 90 m. Die Vorhabenträgerin hat das Grundstück der Einwender für Zuwegungen sowie Arbeitsflächen an den Maststandorten vorgesehen.

Die Einwender fühlen sich durch die Auflage eines zweiten Stromkreises auf die LA 0109 in ihren Rechten verletzt. Sie unterhielten ihren landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb, weshalb ein permanenter Aufenthalt in der Nähe der Leitung unumgänglich sei. Dabei erhöhe ein zusätzlicher Stromkreis das gesundheitliche Risiko für die Einwender und deren Familie, denn die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder würden durch den zweiten Stromkreis verstärkt. Die gesetzlichen, für die Allgemeinbevölkerung ausgelegten, Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder seien nicht anwendbar, da sie besonders empfindliche Personen, wie Träger von Herzschrittmachern, außer Acht ließen (vgl. hierzu die Ausführungen oben unter VI.1). Ferner meinen die Einwender, die Hochspannungsleitung müsse einen Abstand von 110 Metern zu ihrem Wohnhaus einhalten. Die Zubeseilung beeinträchtige auch die landwirtschaftliche Weiterentwicklung und mindere ihr Grundstück wertmäßig. Ferner wirke sie sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

Die Einwender meinen, Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haften ihnen gegenüber auf Schadensersatz bei Auftreten gesundheitlicher Schäden nach erfolgter Netzverstärkung. Die Einwender boten der Vorhabenträgerin an, das Grundstück zu erwerben oder den Masten in unmittelbarer Nähe ihrer Hofstelle Richtung Wald zu versetzen; beides lehnte die Vorhabenträgerin ab. Im Grundbuch ist für das Flurstück der Einwender eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin eingetragen. Diese Grunddienstbarkeit umfasst den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Leitungsanlage.

Ein gesundheitliches Risiko für die Einwender besteht nach Auflage eines Stromkreises nicht. Die LA 0109 hält auch nach Zubeseilung die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Die Vorhabenträgerin hat zwar das Grundstück der Einwender als maßgeblichen Immissionsort erkannt, jedoch die Berechnung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte bei höchster Anlagenauslastung für die LA 0109 nur direkt

unter den Leiterseilen (1 m über dem Boden) im Spannungsfeld der Maste 12-13 ermittelt. Demnach sei bei Betrieb zweier Stromkreise eine elektrische Feldstärke von 0,71 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 8,72 μ T zu erwarten. Hierbei handelt es sich um die höchsten an einem MIO ermittelten Werte entlang beider Leitungsanlagen, unter Ausklammerung des Wertes für den Abschnitt der Leitung, welcher parallel mit der Bl. 488 geführt wird. Dort werden die Immissionen durch die Bl. 488 verstärkt, weshalb hier höhere, für die übrige Gesamtleitung nicht repräsentative Werte auftreten.

Für alle übrigen MIO gilt somit im Erst-Recht-Schluss, dass auch dort die Grenzwerte des Anhangs 1 a der 26. BImSchV für niederfrequente Hochspannungsleitungen (5 kV/m und 200 μ T) bei Weitem unterschritten werden. Denn bei den MIO, für die die Vorhabenträgerin die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder berechnet hat, handelt es sich um die am stärksten belasteten. Wenn also bereits an diese MIO die relevanten Grenzwerte unterschritten werden, dann ist das bei allen übrigen, weiter weg von der Leitung gelegenen, erst recht der Fall. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bei Einhaltung der Grenzwerte wird auf die Ausführungen oben unter VI.1. verwiesen.

Eine Abstandsregel, nach der die hier gegenständliche Stromleitung einen Abstand von 110 Metern zum Wohnhaus der Einwender einhalten müsse, existiert nicht. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Abstands von Stromleitungen zu Wohnhäusern. Maßgeblich für die Zulässigkeit der Stromleitungen ist allein, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Allein Wohngebäude neu zu überspannen ist nach § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV unzulässig. Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch offenkundig nicht.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch nicht den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender. Es ist nicht vorgetragen, wie genau sich die Netzverstärkung negativ auf den Betrieb auswirken sollte. Die Bewirtschaftung des Grundstückes der Einwender bleibt wie gewohnt weiterhin möglich. Die neuen Leiterseile halten alle nach DIN EN 50341 erforderlichen Abstände ein. Der Bodenabstand am tiefsten Punkt des Leiterseil-Durchhangs beträgt sechs Meter, sodass ein Unterfahren der Leitung mit landwirtschaftlichen Maschinen, wie bisher, möglich bleibt. Sonstige durch die Zubeseilung entstehenden negativen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sind nicht ersichtlich. Eine Wertminderung des Grundstückes durch die Auflage des zweiten Stromkreises, der optisch aufgrund der Parallelität zu den Bestandsleiterseilen kaum für zusätzliche Wahrnehmbarkeit der Leitung sorgen wird, tritt nicht ein.

Die Auswirkungen der Leitung auf das Landschaftsbild wurden oben unter V.1. abgearbeitet, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Nachdem die Leitung alle gesetzlichen Vorgaben einhält und weder eine Gefahr für die Gesundheit noch für sonstige Rechtsgüter der Einwender besteht, überwiegt das öffentliche Interesse an der Netzverstärkung das Interesse der Einwender von der minimalen Zusatzbelastung verschont zu bleiben.

3. Ident-Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter der vom Vorhaben betroffener Flurstücke Nr. 4413, 2424/6, 2424 sowie nur Bewirtschafter eines vierten Grundstücks mit der Flurstücknummer 2424/4. Er beantragte mit Schreiben vom 08.10.2020 „die entsprechenden gesetzlichen Entschädigungen“ für die betroffenen Flurstücke. Hierauf entgegnete die Vorhabenträgerin, dass für alle genannten Grundstücke seit 1983 eine eingetragene Grunddienstbarkeit für die LA 0108 bzw. 0109 bestehe, welche den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungsanlage umfasse. Da die Leitungsanlagen von Beginn an für zwei Stromkreise ausgelegt waren, sei der für zwei Stromkreise benötigte Schutzstreifen bereits ausreichend dimensioniert und eine Nachsicherung daher nicht erforderlich. Im Ergebnis sei somit auch kein Raum mehr für die Auszahlung einer Entschädigung durch die dauerhafte Inanspruchnahme. Dieser Gegenäußerung hat der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation nicht widersprochen; er gab auch sonst keine Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation ab.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Bewertung der Sachlage vor. Darüber hinaus ist für die Höhe von Entschädigungen oder Schadensersatz im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Raum. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, den Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke im Rahmen des Vorhabens mit dem Einwender frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen, um Flurschäden und Ernteauffälle zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Weiter vertrat der Einwender die Auffassung, eine Reparatur der Beseilung zwischen Mast 7 und 8 der LA 0109 sei erforderlich. Dort hänge das mittlere der drei Bestandsleiterseile zwei Meter tiefer als die anderen beiden Leiterseile. Er – der Einwender – fürchte dadurch eine Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebes, da die landwirtschaftlichen Maschinen immer höher werden und ein Konflikt mit den Leiter-

seilen in Betracht komme. Hierauf entgegnete die Vorhabenträgerin, dass dieser Zustand in dem genannten Spannungsfeld aufgrund der Länge des Spannungsfeldes von 550 Metern gewollt sei. Durch diese Maßnahme soll die gegenseitige Berührung der Leiterseile verhindert werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat sich der Einwender nicht mehr geäußert.

Die Argumente der Vorhabenträgerin greifen durch, eine Korrektur der Leiterseile kommt aus Gründen der technischen Sicherheit nicht in Betracht.

X. Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich und trägt den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung. Bei der gemäß § 43 Abs. 3 EnWG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben andererseits, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und der Plan daher festgestellt wird.

XI. Begründung der Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Netze BW als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten las-

sen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

K. Lösch

Karlsruhe, den 30.08.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe